

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 7. Februar 1912.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Dienst der Verwaltungsaktuare betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25. Januar 1912.)

Den Dienst der Verwaltungsaktuare betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Der § 1 Unserer Verordnung vom 8. Juni 1889, den Dienst der Verwaltungsaktuare betreffend, erhält folgende Fassung:

§ 1.

In den Vorbereitungsdienst für die mittleren Beamtenstellen der inneren Verwaltung kann als Verwaltungsinzipient aufgenommen werden, wer

1. den sechsten Jahrgang einer neunstufigen höheren Lehranstalt oder einer Realschule mit Erfolg zurückgelegt hat oder durch eine zu bestehende Prüfung ein entsprechendes Maß von Schulkenntnissen nachweist und
2. ein Zeugnis über ein sittlich gutes Verhalten beibringt.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von Ablegung der Prüfung (Ziffer 1) Nachsicht zu erteilen.

Die Aufnahme als Inzipient erfolgt durch den Verwaltungshof auf schriftliches, durch Vermittelung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Gesuchsteller sich aufhält, einzureichendes Gesuch.